

Bern, 16. Juni 2015

Änderung des Personalgesetzes (PG) Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2015 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern um Stellungnahme zur oben genannten Vorlage gebeten. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

I. Allgemein

Wir anerkennen, dass mit der Vorlage der öffentlichen Diskussion zum Thema Mandatsentschädigungen und den damit zusammenhängenden Vorstössen im Grosse Rat Rechnung getragen werden soll. Aus unserer Sicht rechtfertigt sich der grosse Aufwand einer Gesetzesrevision einzig zu diesem Zweck jedoch nicht. Dies umso weniger, als betreffend Personal seit längerem zwei weitere Themenbereiche pendent sind, die möglichst rasch einer gesetzlichen Verankerung bedürften:

- Nachdem der Regierungsrat die damalige Vernehmlassungsvorlage im Januar 2012 kurzfristig zurückgezogen hat, ist die **Einführung der Vertrauensarbeitszeit für Kaderangestellte der Kantonsverwaltung** weiterhin pendent. Aus unserer Sicht müssen mit der nächsten PG-Revision auch hierfür die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, zumal die Thematik einen direkten Zusammenhang mit den hier zur Diskussion stehenden Regelungsvorschlägen der Mandatsentschädigungen hat (vgl. Ziff. II. hiernach).
- Am 30. Januar 2013 hat der Grosse Rat den Vorstoss 247-2012 betreffend **Bewilligung des Stellenplans der kantonalen Verwaltung durch den Grosse Rat** als Postulat überwiesen. Da in der Zwischenzeit keinerlei Aktivität zur Umsetzung des Auftrags erkennbar war, wurde das Thema in der Novembersession 2014 mit der überparteilichen Motion 240-2014 («Stellensteuerung in der Kantonsverwaltung») erneut aufgegriffen.

Nach unserem Dafürhalten sollten im Rahmen der PG-Revision auch diesbezüglich Vorschläge für die Schaffung der nötigen gesetzlichen Grundlagen gemacht werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

- Die grundlegend unterschiedliche Ausgestaltung der Regelung für die Mitglieder der Verwaltungskommissionen der beiden Pensionskassen einerseits und für Inhaber von übrigen Mandaten staatsnaher Unternehmungen andererseits können wir nicht nachvollziehen. Die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 7 im Vortrag überzeugen nicht und lassen darauf schliessen, dass die vorgeschlagene Lösung opportunistisch motiviert ist. Wir beantragen deshalb, für die gesamte Thematik eine für alle Betroffenen einheitliche Regelung vorzuschlagen.
- Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass alle bezogenen Mandatsentschädigungen zunächst an den Kanton abgeführt würden, die betroffenen Kaderangestellten aber ihren damit verbundenen Aufwand als Arbeitszeit verbuchen könnten. Weil deshalb ihre ordentliche Wochenarbeitszeit regelmässig überschritten werden dürfte, wird davon ausgegangen, dass auch ihr Jahresarbeitszeit-Guthaben steigt. Dies wiederum dürfte zur Folge haben, dass die betreffenden Kaderan-

gestellten sich alljährlich jene Arbeitsstunden auszahlen lassen werden, die am Jahresende einen zulässigen Restsaldo von 50 Plusstunden übersteigen. Wir sind erstaunt, dass der Regierungsrat die Schaffung einer derartigen neuen Möglichkeit in Art. 129 Abs. 3 PV bereits Anfang 2015 und mit voraussichtlicher Wirkung ab 1. Januar 2016 beschlossen hat (RRB 68/2015). Die Mandatsentschädigungen würden somit letztlich regelmässig in Form eines Lohnbestandteils aus ihrer Anstellung beim Kanton wieder an die betroffenen Kaderangestellten zurück fliessen.

Abgesehen davon, dass sich dieser Mechanismus nicht nur als umständlich und bürokratisch erweist, dürfte er für den Kanton im Vergleich zur heutigen Situation zu Mehrkosten führen: Die erwähnten Lohnbestandteile würden künftig zum versicherten Gehalt gehören, auf dem – anders als heute – auch Beiträge an die Sozialversicherungen und insbesondere an die Pensionskasse zu leisten wären, davon insgesamt mehr als die Hälfte zu Lasten des Kantons.

- Falls der Gegenwert der rapportierten Arbeitsstunden für ein Mandat zusammen mit der hierfür zusätzlich entrichteten funktionsbezogenen Zulage gemäss Art. 87 PG insgesamt dem Wert der bezogenen Mandatsentschädigung entspricht, erweist sich die vorgeschlagene Regelung als administrativ aufwändiges «Nullsummenspiel». Sollten die erwähnten Komponenten die effektiv bezogene und an den Kanton abzuführende Mandatsentschädigung insgesamt gar übersteigen, ergibt sich aus der vorgeschlagenen Neuregelung für den Kanton sogar ein finanzieller Nachteil.

Wir erwarten aus diesen Gründen eine Überarbeitung der vorgeschlagenen Bestimmungen in dem Sinne, dass ein Überentschädigungs-Effekt zum Nachteil des Kantons ausgeschlossen wird.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Ausgeführten, dass die vorgeschlagene Neuregelung zu neuen bürokratischen Aufwendungen führen würde. Die Informationen zur Vorlage lassen hingegen kaum relevante Vorteile gegenüber dem heutigen Zustand erkennen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf den gemäss Vortrag erwarteten finanziellen Vorteil für den Kanton. Aus unserer Sicht ist im Gegenteil zu erwarten, dass die Neuregelung insgesamt zu Mehrkosten führen wird.

Wir ersuchen Sie deshalb, die Vorlage in dem Sinne zu überarbeiten, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor



Lars Guggisberg, lic. iur., Fürsprecher
Juristischer Sekretär